



informiert über

FACHRICHTUNGSWECHSEL (§ 7 Absatz 3 BAföG)

Ausbildungsförderung kann für eine andere Ausbildung nur geleistet werden, wenn der Abbruch der früheren Ausbildung oder Wechsel der Fachrichtung

- aus wichtigem Grund oder
- aus unabweisbarem Grund

erfolgt ist.

Bei Studierenden an Hochschulen ist ein Abbruch oder Wechsel „aus wichtigem Grund“ für eine weitere Förderung nur dann unschädlich, wenn er bis zum Beginn des vierten Fachsemesters erfolgt. Für einen Wechsel „aus unabweisbarem Grund“ gilt eine zeitliche Begrenzung nicht.

Der erste Wechsel/Abbruch aus wichtigem Grund hat keine Auswirkungen auf die Förderungsart.

Weitere Wechsel/Abbrüche aus wichtigem Grund können dazu führen, dass die neue Ausbildung nicht vollständig mit der Förderungsart Zuschuss/zinsloses Staatsdarlehen gefördert wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn Zeiten der ursprünglichen Ausbildung nicht (vollständig) auf die neue Ausbildung angerechnet werden. Dann wird für die zusätzlich zugestandene Zeit Förderung als Bankdarlehen gewährt.

Erfolgt der Wechsel/Abbruch „aus unabweisbarem Grund“, bleibt es bei der Förderungsart Zuschuss/zinsloses Staatsdarlehen.

Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn dem Studierenden die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung nicht mehr zugemutet werden kann. Bei einem erstmaligen Fachrichtungswechsel innerhalb der ersten beiden Fachsemester wird davon ausgegangen, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Es ist keine Begründung erforderlich, sondern nur die Mitteilung über den Fachrichtungswechsel.

Im Interessenbereich des Studierenden hat das Bundesverwaltungsgericht vor allem die Umstände berücksichtigt, die an Neigung, Eignung und Leistung des Studierenden anknüpfen. Daher kann in einem Eignungsmangel oder einem Neigungswandel ein wichtiger Grund gesehen werden, der es unzumutbar werden läßt, die bisherige Ausbildung fortzusetzen.

Ebenso wie das Interesse des Studierenden ist auch das öffentliche Interesse an einer sparsamen, zielgerichteten Verwendung der Förderungsmittel zu berücksichtigen. Aus dem Ziel des BAföG, grundsätzlich nur solche Ausbildung zu fördern, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen, werden auch Verpflichtungen des Studierenden hergeleitet. Der Studierende hat seine Ausbildung umsichtig zu planen und zielstrebig durchzuführen. Dieser Verpflichtung genügt er regelmäßig nur dann, wenn er sich unmittelbar derjenigen Ausbildung zuwendet, die seiner Eignung und Neigung am besten entspricht und die ihm die Qualifikation für den erstrebten Beruf verschafft. Treten bei der Beurteilung von Eignung und Neigung Schwierigkeiten auf, so ist der Studie-

rende entsprechend seinem Ausbildungsstand und Erkenntnisvermögen gehalten, den Gründen, die einer Fortsetzung der Ausbildung entgegenstellen, rechtzeitig zu begegnen.

Der Studierende ist deshalb bei einem Eignungsmangel oder Neigungswandel gehalten, unverzüglich die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen und die bisherige Ausbildung abzubrechen, sobald er sich über die fehlende Neigung oder Eignung Gewißheit verschafft hat oder nach seinem Ausbildungsstand und Erkenntnisvermögen hätte verschaffen können. Mit dem gesetzlichen Förderungszweck ist es unvereinbar, wenn der Studierende eine Ausbildung aufnimmt oder noch weiterführt, obwohl er erkannt hat oder hätte erkennen können, dass sie nicht seiner Neigung oder Eignung entspricht und er sie auch nicht berufsqualifizierend abschließen will. Hat der Studierende nicht unverzüglich die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, nachdem ihm die als wichtiger Grund zu wertende Tatsache bekannt oder in ihrer Bedeutung bewußt geworden ist, so ist eine spätere Berufung auf diese Tatsache förderungsrechtlich nicht beachtlich.

Ein wichtiger Grund ist nicht eine allgemeine Verschlechterung der Berufsaussichten.

Unbeschadet der vorstehenden Grundsätze kann eine Tatsache aber nur dann als wichtiger Grund beachtlich sein, wenn sie dem Studierenden vor Aufnahme der bisher betriebenen Ausbildung nicht bekannt war oder in ihrer Bedeutung nicht bewußt sein konnte.

Aus der Verpflichtung des Studierenden, seine Ausbildung umsichtig zu planen und zielstrebig durchzuführen, folgt, dass die Aufnahme einer Parkausbildung, d.h. einer nicht der wahren Neigung und Eignung entsprechenden Ausbildung, die der Studierende lediglich zur Überbrückung notwendiger Wartezeiten und nicht mit dem Ziel einer berufsqualifizierenden Abschlusses betreibt, im Regelfall förderungsschädlich ist.

Erfolgt in der neuen Fachrichtung eine Anrechnung aller bisherigen Fachsemester, ist nicht von einem Fachrichtungswechsel, sondern lediglich von einer - förderungsschädlichen - Schwerpunktverlagerung auszugehen.

Ein Wechsel / Abbruch „aus unabweisbarem Grund“ ist gegeben, wenn dieser Grund eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch oder Wechsel nicht zuläßt. Ein unabweisbarer Grund ist z.B. eine nach Aufnahme der Ausbildung eingetretene Behinderung oder eine Allergie gegen bestimmte Stoffe, die die Fortsetzung der Ausbildung oder die Ausübung des bisher angestrebten Berufs unmöglich macht.

Ob eine andere Ausbildung dem Grunde nach überhaupt förderungsfähig ist, kann auch schon vor Beginn der Ausbildung durch Beantragung einer Vorabentscheidung geklärt werden. Im Falle einer positiven Entscheidung erlangt der Auszubildende eine gesicherte Rechtsposition, da die Entscheidung für den gesamten Ausbildungsabschnitt gilt. Art und Höhe der Leistung sind nicht Gegenstand der Vorabentscheidung. Hierüber kann erst bei Aufnahme der Ausbildung entschieden werden. Das Amt für Ausbildungsförderung ist an die Entscheidung nicht mehr gebunden, wenn der Studierende die Ausbildung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung beginnt.